

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 7061 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise  
Oberbürgermeisterinnen /  
Oberbürgermeister sowie  
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der  
kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden  
(ZBH'n)

Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VIII 401 / VIII 405 - 434711/2024  
Meine Nachricht vom: /

Patrick Schlüter / Constantin Külpmann  
[patrick.schlueter@sozmi.landsh.de](mailto:patrick.schlueter@sozmi.landsh.de) /  
[constantin.kuelpmann@sozmi.landsh.de](mailto:constantin.kuelpmann@sozmi.landsh.de)  
Telefon: 0431/ 988-3266 bzw. -2159

20.12.2024

## Syrien („FAQ's“)

### **hier: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige syrische Staatsangehörige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geänderten Sicherheitslage in Syrien möchte wir Ihnen mit den nachstehenden Ausführungen erste Informationen und Arbeitshinweise geben. Weitergehende Informationen des MSJFSIG sind zu erwarten; ggf. in Form einer Fortschreibung/ Aktualisierung dieser FAQ's als „lebendes Dokument“. Dabei bitten wir Sie zu beachten, dass sich die Hinweise ausschließlich auf syrische Staatsangehörige beziehen. Sie sind nicht auf andere Staatsangehörigkeiten übertragbar.

#### **1. Sicherheitslage u. Innenpolitische Lage<sup>1</sup> („Wie stellt sich die aktuelle Sicherheitslage u. Innenpolitische Lage in Syrien dar?“):**

Am 8. Dezember 2024 stürzten oppositionelle und islamistische Gruppen, darunter die islamistische Miliz Hayat Tahrir al-Sham (HTS), die Regierung von Präsident Baschar al-Assad. Seitdem kontrollieren sie weite Teile des Landes, wie die Gouvernements Idlib, Hama, Homs, Latakia, Tartus, Damaskus, As-Suweida, Dar'a.

1 [siehe Reise und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes \(Stand: 16.12.2024; unverändert gültig seit 09.12.2024\)](#)

### **a) Informationen zur allgemeinen Sicherheitslage:**

Es liegt noch keine belastbare Lagebewertung vor. Mit einer baldigen Aktualisierung des Lagerberichts des Auswärtigen Amtes vom 03.12.2024 (Stand: Mitte Oktober 2024) ist nicht zu rechnen.

Die allgemeine Sicherheitslage ist nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes im ganzen Land weiterhin äußerst volatil.

### **b) Fluchtbewegungen:**

Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen nach Syrien.

Es wird über Fluchtbewegungen in die angrenzenden Nachbarländer berichtet. Grenzen sollen zum Teil für den Personenverkehr geschlossen sein bzw. ohne Vorankündigung kurzfristig geschlossen werden und eine Ausreise aus Syrien unmöglich machen können. Aus der Türkei sind in nennenswertem Umfang Einreisen von Rückkehrenden zu verzeichnen.

Die Flughäfen in Aleppo und Damaskus sind aktuell geschlossen. Eine Ausreise zum Beispiel in den Libanon kann derzeit nur über den Landgrenzübergang in Masnaa erfolgen, es kann zu erheblichen Wartezeiten kommen.

## **2. Asylverfahrensrechtliche Hinweise („Welche Auswirkungen hat die geänderte Sicherheitslage auf aktuell anhängige Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger? Gibt es Möglichkeiten, aus dem Asylverfahren heraus einen Aufenthaltstitel zu erlangen?“):**

Das **BAMF** hat bereits am **09.12.2024 entschieden, Entscheidungen in Asylverfahren** betreffend syrischer Staatsangehöriger zunächst zurückzustellen. Hierauf weist das BAMF auch aktuell auf seiner [Homepage](#) hin:

*„...Aus diesem Grund hat das BAMF Entscheidungen zu Antragstellenden aus Syrien, bei denen es auf die Lage in Syrien ankommt, vorläufig zurückgestellt. Bei einer der Bewertung zugänglichen Verstärkung der Lage wird das BAMF eine Anpassung der Entscheidungspraxis prüfen und anschließend die Entscheidungstätigkeit wieder vollumfänglich aufnehmen...“*

Weitere EU-Mitgliedstaaten haben ähnlich lautende Entscheidungen getroffen .

Von dieser Rückstellungsentscheidung sind laufende Dublin-Verfahren ausgenommen.

Die o.g. Entscheidung des BAMF hat für die ca. 47.000 syrischen Betroffenen in Deutschland (ca. 1.800 in Schleswig-Holstein) mehrere unmittelbare Konsequenzen:

- Die Betroffenen werden **länger im Asylverfahren** mit einer Gestattung (und damit auch im Asylbewerberleistungsbezug) verbleiben.
- Die Ersterteilung von Aufenthaltserlaubnissen (nebst Rechtskreiswechsel von Gestattung in erlaubten Aufenthalt), die sich aus einer etwaigen Schutzgewährung ergeben, wird sich ebenfalls verzögern.

Daher sollten die in § 63 Abs. 2 AsylG genannten Maximalgültigkeitsdaten (sechs bzw. längstens zwölf Monate) für die Befristung der Aufenthaltsgestattung aus § 55 AsylG voll ausgeschöpft werden.

Ob Schutzentscheidungen des BAMF – wie bisher – zukünftig tendenziell eher positiv (Anerkennung als Asylberechtigter oder internationaler Schutz bzw. Feststellung von Abschiebungsverboten) ausfallen werden, kann nicht prognostiziert werden.

Noch nicht abschließend geklärt werden können die folgenden Fragestellungen:

- Es ist nicht geklärt, ob die Rückstellung der Asylentscheidungen auch zu einem „Anhörungsstopp“ beim BAMF führen wird. Dies wird sich kurzfristig herausstellen.
- Hieraus ergibt sich die Folgefrage, ob die Betroffenen ohne Anhörung aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden müssten. (Die aktuelle Rechts- und Erlasslage in Schleswig-Holstein gibt (nur) vor, dass Menschen ohne Bleibeperspektive nicht kreisverteilt werden dürfen. Dies ist bei syrischen Staatsangehörigen regelmäßig nicht der Fall.)

Des Weiteren wird auf die grundsätzliche Option eines sogenannten „**stichtagsabhängigen Spurwechsels**“ nach **§ 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG** hingewiesen. Der „Spurwechsel“ eröffnet die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 AufenthG zu erlangen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Grundvoraussetzung ist jedoch, dass der – im Asylverfahren befindliche – Ausländer **vor dem 29. März 2023 eingereist** ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die den Ausländerbehörden zur Verfügung stehenden Ausführungen zu Nummer 10.3.5 der [SH-spezifischen Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz \(III. Tranche\)](#) verwiesen.

### **3. Fortgeltung des Schutzstatus/ Einbürgerung („Müssen syrische Staatsangehörige aufgrund der geänderten Lage mit einem Widerruf ihres Schutzstatus rechnen? Sind Einbürgerungen weiterhin möglich?“):**

Der bestands- bzw. rechtskräftig **festgestellte Schutzstatus gilt fort, bis er vom BAMF widerrufen (oder anderweitig aufgehoben) wird**. Das BAMF prüft die Aufhebung früherer Schutzgewährungen im Regelfall bei einer **grundlegenden Sachlagenänderung** in einem Herkunftsland oder einer Herkunftsregion von Amts wegen. Gesonderte Anfragen und/oder Hinweise zur objektiven Änderung der Lage in Syrien sind nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Rückstellung von Asylentscheidungen durch das BAMF ist **nicht davon auszugehen, dass das BAMF zeitnah Widerufsverfahren initiieren wird**.

Aufgrund einzelner Forderungen aus dem (bundes-)politischen Raum nach einer umgehenden Rückführung syrischer Staatsangehöriger ist uns bereits bekanntgemacht worden, dass ein überdurchschnittlicher zusätzlicher Anstieg von (Online-)Einbürgerungsanträgen zu verzeichnen ist. Potenzielle Einbürgerungsbewerber sind auf die vorgenannten Ausführungen hinsichtlich des Fortbestands der Schutzgewährung zu verweisen. Einbürgerungsanträge sind weiterhin entgegenzunehmen. Einbürgerungsverfahren syrischer Staatsangehöriger werden wie bisher bearbeitet.

#### **4. freiwillige (Aus-)Reisen nach Syrien („Darf ein syrischer Staatsangehöriger – trotz etwaiger, bestehender Schutzgewährung – nach Syrien ausreisen? Was wären die rechtlichen Folgen einer solchen Ausreise?“):**

Grundsätzlich ist es jedem Ausländer – unabhängig von seinem aufenthaltsrechtlichen (Schutz-)Status – freigestellt, in sein Herkunftsland auszureisen und temporär oder dauerhaft dort zu verbleiben. Allerdings können solche Reisen in den Herkunftsstaat asyl- und/oder aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Im Rahmen des REAG/GARP 2.0 ist derzeit eine geförderte freiwillige Ausreise in die Zielländer Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien nicht möglich. Eine Unterstützung bei der Ausreiseorganisation kann in den Fällen der oben genannten Herkunftsländer durch den Bund noch nicht erfolgen. Es wird jedoch eine Integration in REAG/GARP 2.0 im Jahr 2025 angestrebt. Bis diese erfolgt ist, beteiligt sich das BAMF in Anlehnung an die Leistungen des REAG/GARP 2.0-Förderprogramms anteilig in Form einer Refinanzierung an den durch die Länder verauslagten Kosten. Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage <https://www.returningfromgermany.de> verfügbar.

Seit 2019 existiert eine landeseigene Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe), um die Finanzierungslücken zu schließen, wenn bundesweite Rückkehrprogramme nicht greifen. Die Anträge können an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein gerichtet werden.

Durch das *Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems* (BGBl. 2024 I Nr. 332 vom 30.10.2024; in Kraft getreten am 31.10.2024) hat der Bundesgesetzgeber § 47b (Reisen in den Herkunftsstaat) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Demnach sind Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) zuerkannt oder für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 festgestellt worden ist, nunmehr verpflichtet, Reisen in ihren Herkunftsstaat sowie den Grund der Reise vor Antritt der Reise gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Im Rahmen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels sollte dieser Personenkreis über die neu eingefügte Mitwirkungspflicht aktenkundig belehrt werden.

Die Ausländerbehörde leitet nach § 8 Absatz 1c AsylG etwaige Anzeigen und ggf. beigebrachte Nachweise an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Prüfung des Widerrufs der Rechtsstellung weiter. Eine (vorherige) Genehmigung der Reise durch die Ausländerbehörde ist laut Gesetzesbegründung mit der Anzeigepflicht ausdrücklich nicht verbunden. Es ist den betroffenen Ausländern jedoch aktenkundig zu verdeutlichen, dass eine Ausreise in den Herkunfts-/ Verfolgerstaat aufenthaltsrechtliche Konsequenzen (z.B. Widerruf des Schutzstatus; siehe nachfolgenden Absatz) haben könnte. Nach § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 AsylG ist der jeweilige Schutzstatut nämlich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 47b AufenthG ist im Zusammenhang mit dem in § 73 AsylG neu angefügten Absatz 7 zu betrachten: Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist. Für den Ausländer bedeutet dies, dass er schlüssig erklären sollte, warum er die Reise zwingend sittlich antreten „muss“. So erhält die zuständige Behörde die für die Überprüfung jeweils notwendigen Informationen.

Im Übrigen handelt gemäß § 98 Absatz 2 Nummer 2b AufenthG ordnungswidrig, wer entgegen § 47b eine Anzeige nicht vornimmt. Nach § 98 Absatz 5 kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Gleichzeitig wird darum gebeten, dem Bundesamt mitzuteilen, wenn der dauerhafte Fortzug nach Unbekannt oder in das Ausland erfolgt ist. Das Bundesamt geht von einer dauerhaften Abwesenheit aus, wenn die Gültigkeit des Reiseausweises für Flüchtlinge/Ausländer mindestens sechs Monate abgelaufen ist.

### **5. Abschiebungen nach Syrien („Werden aufgrund der geänderten Lage zeitnah Abschiebungen nach Syrien möglich sein?“)**

Die Lage in Syrien ist nach dem Sturz der Regierung durch oppositionelle und islamistische Gruppen höchst volatil und kann sich jederzeit ändern. Eine Deutsche Auslandsvertretung besteht in Syrien nicht (siehe unten). Vor diesem Hintergrund können gegenwärtig keine Aussagen darüber getroffen werden, ob und wann Rückführungen nach Syrien möglich sein könnten.

### **6. Dauer und Gültigkeit von Aufenthaltstiteln („Was haben syrische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in Deutschland zu beachten, die sich zurzeit in Syrien aufhalten und an einer rechtzeitigen Wiedereinreise gehindert sind?“)**

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Ist im Einzelfall von der Ausländerbehörde keine längere Frist bestimmt, so erlischt der Aufenthaltstitel nach sechs Monaten automatisch kraft Gesetzes.

Für den Fall, dass es syrischen Staatsangehörigen mit deutschem Aufenthaltstitel nicht möglich oder zumutbar ist, Syrien vor Ablauf von sechs Monaten zu verlassen, steht es ihnen frei, im Einzelfall – auch formlos – bei der zuständigen Ausländerbehörde eine längere Wiedereinreisefrist zu beantragen.

### **7. Verlängerung von Schengen-Visa („Können Schengen-Visa von syrischen Staatsangehörigen, die demnächst ablaufen, in Deutschland verlängert werden?“):**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausländerbehörden vermehrt Anfragen von syrischen Staatsangehörigen erreichen werden, die mit einem Schengen-Visum eingereist sind, welches in Kürze auslaufen wird und die aufgrund der aktuellen Ereignisse in Syrien die Verlängerung ihrer C-Visa beantragen. Das BMI wurde bereits um eine bundeseinheitliche Regelung/ Handhabung gebeten, wie mit diesen Anfragen/ Bitten zu verfahren ist. Bis zu einer bundeseinheitlichen Vorgabe bitten wir Sie, wie folgt zu verfahren:

Aufgrund der geänderten Sicherheitslage und der wiederholten kurzfristigen Einschränkungen des Luftverkehrs in der Region besteht die Möglichkeit, dass Inhaber eines Typ-C-Visums (Schengen-Visum) aufgrund höherer Gewalt oder humanitärer Gründe daran gehindert sind, den Schengenraum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen. In diesen Fällen ist die Gültigkeitsdauer des Schengen-Visums kostenlos zu verlängern. Die Verlängerung kann bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von 90 Tagen erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verlängerung für weitere 90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen kann als nationales Visum eigener

Art gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 AufenthG stattfinden. Sollte eine Verlängerung nicht möglich sein und der Betroffene mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums ausreisepflichtig werden, ist sodann zu prüfen, ob die Abschiebung auszusetzen und hierüber eine Bescheinigung gemäß § 60a Abs.4 auszustellen ist.

### **8. Konsularische Dienstleistungen („Welche konsularischen Dienstleistungen stehen syrischen Staatsangehörigen im In- und Ausland zur Verfügung? Arbeiten die Botschaften?“):**

Die syrische Botschaft in Berlin führt ihren Dienst- und Konsularbetrieb nach hiesigen Erkenntnissen bisher unverändert fort. Einschränkungen konsularischer Dienstleistungen (z.B. Passbeantragung) sind bisher (noch) nicht bekannt geworden. Über dem Botschaftsgebäude wurde die Flagge der syrischen Revolution gehisst, was darauf deutet lässt, dass das dortige Botschaftspersonal der geänderte Lage in Syrien nicht negativ entgegensteht.

Die deutsche Botschaft in Damaskus, Syrien ist bekanntlich bereits seit Januar 2012 geschlossen. Syrischen Staatsangehörigen können daher – ebenso wie deutschen Staatsangehörigen (auch „Doppelstaatler“) – in Syrien keine [konsularischen Dienstleistungen](#) angeboten werden. Die nächsten erreichbaren deutschen Auslandsvertretungen, die außerhalb Syriens jedoch nur eingeschränkt konsularische Dienstleistungen anbieten können, sind die deutsche Botschaft in Beirut, Libanon, die deutsche Botschaft in Amman, Jordanien die deutsche Botschaft in Ankara, Türkei und das deutsche Generalkonsulat in Erbil, Irak.

### **9. Landesaufnahmeanordnung des Landes Schleswig-Holstein für syrische Flüchtlinge (L-AAO) nach § 23 Abs. 1 AufenthG („Wird eine Verlängerung der L-AAO über die derzeitige Geltungsdauer (31.12.2024; 17. Verlängerung) erfolgen?“)**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hielt es 2013 zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten humanitären Gründen für geboten, syrischen Staatsangehörigen, die vom (damaligen) Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Schleswig-Holstein aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Eine entsprechende Aufnahmeanordnung wurde am 28.08.2013 erlassen und zuletzt am 19. April 2024 bis 31.12.2024 verlängert (17. Verlängerung). Bezüglich einer weiteren Verlängerung steht das MSJFSIG hierzu im Austausch mit dem BMI. Hierzu werden gesonderte Informationen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Patrick Schlüter / Constantin Külpmann

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>